

Hauptsatzung der Schliemanngemeinde Ankershagen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011 S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 2. September 2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Dienstsiegel/Wappen/Flagge

- (1) Die Gemeinde Ankershagen führt die Bezeichnung „Schliemanngemeinde“.
- (2) Die Schliemanngemeinde Ankershagen führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Umschrift SCHLIEMANNGEMEINDE ANKERSHAGEN *LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE*.
- (3) Die Schliemanngemeinde Ankershagen führt folgendes Wappen: In Gold eine blaue Wellenleiste, begleitet: oben von fünf grünen Eichenblättern (2:3 gestellt), unten von einem roten gotischen Schild, belegt mit einem goldenen Anker.
- (4) Die Schliemanngemeinde Ankershagen führt folgende Flagge: Die Flagge der Schliemanngemeinde Ankershagen ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Gelb, Grün und Gelb gestreift. Die äußeren gelben Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der grüne Mittelstreifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, das Wappen der Gemeinde. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (5) Die Verwendung des Gemeindewappens für heraldisch-wissenschaftliche Zwecke der staatsbürgerlichen Bildung steht jedermann frei. Jede anderweitige Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen der Gemeinde ohne die nach Satz 2 erforderliche Genehmigung verwendet.

§ 2

Gemeindegebiet

Zum Gemeindegebiet der Schliemanngemeinde Ankershagen gehörend die Ortsteile Ankershagen, Bocksee, Bornhof, Friedrichsfelde und Rumpshagen.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragenden wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in angemessener Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und die Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorgesehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens in der nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Gemäß § 36 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden folgende Ausschüsse gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>	<u>Zusammensetzung</u>
Rechnungsprüfungs- prüfungsausschuss	Prüfung der Jahresrechnung Einhaltung des Haushaltsplanes	3 Gemeindevertreter
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Jahresrechnungsprüfung	5 Gemeindevertreter

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

-
- (4) Bei Bedarf kann die Gemeindevertretung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse zeitweilige Ausschüsse bilden.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000 € gerichtet sind sowie wiederkehrenden Leistungen von 2.500 € pro Monat.
 2. über überplanmäßigen Ausgaben von 100 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 2.500,- € je Ausgabenfall.
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 5.000,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 500,- € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 €. Für die Annahme oder Vermittlungen von Beträgen oberhalb der Wertgrenze ist die Gemeindevertretung zuständig.

§ 7 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und Mitglieder der Ausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € monatlich.
- (3) Der erste Stellvertreter erhält für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Vergütung des Bürgermeisters pro Tag der Vertretung.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Schliemanngemeinde Ankershagen erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Penzliner Land unter der Adresse www.amt-penzliner-land.de. Das Ortsrecht ist über den Button Schliemanngemeinde Ankershagen zu erreichen. Satzungen der Gemeinde können in der Verwaltung bezogen werden. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link/den Button Verwaltung „Bekanntmachungen“ zu erreichen.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vor dem ehemaligen Gemeindehaus in Friedrichsfelde, neben der Verkaufsstelle in Bocksee, neben der Bushaltestelle in Bornhof und neben dem Buswartehäuschen in Rumpshagen bzw. durch Auslegung in der Verwaltung.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 4. November 2005, zuletzt geändert am 4. Juni 2010, außer Kraft.

Ankershagen, den 15. September 2014

Thomas Will
Bürgermeister